

## Niederschrift

---

### Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 27.09.2023  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:11 Uhr  
**Ort, Raum:** Ostseehalle Glowe, Am Kliff 29, 18551 Glowe

---

#### Anwesend

Vorsitz

Thomas Mielke

Mitglieder

Michael Blöthner

Martin Gips

Birgit Hasselberg

Uwe Radeisen

Klaus-Dieter Thomas

Hans-Dieter Viereck

Protokollant

Uta Protze

#### Abwesend

Mitglieder

Dirk Heinemann

Bernd Radeisen

entschuldigt

unentschuldigt

#### Gäste:

# Tagesordnung

## öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2023
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
- 6.1 Zustimmung zur Ersatzwahl des stellvertretenden Wehrführers 030.07.467/23
- 6.2 Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem ZWAR zur Übertragung der Aufgabe der Breitbandversorgung vom 06. September 2020 030.07.469/23-01
- 6.3 3. Änderung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Glowe 030.07.466/23
- 6.4 Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für privilegierte Anlagen der gewerblichen Tierhaltung unterhalb der UVP-Grenze 030.07.476/23
- 6.5 Grundsatzbeschluss über den Antrag auf Einbeziehung eines Grundstückes in den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes "Wochenendhausgebiet Polchow" 030.07.456/23-01
- 6.6 Grundsatzbeschluss über den Antrag auf teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Ruschvitz" von Sondergebiet "Landwirtschaftliches Gewerbe" in ein Sondergebiet "Beherbergung mit Ferienwohnen" sowie Erweiterung des Geltungsbereiches um einige Flurstücke 030.07.461/23-01
- 6.7 Wegeföhrung Wittower Heide 030.07.471/23
- 7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter
- 8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

## nicht öffentlicher Teil

- 9 Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung
- 10 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2023

11	Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil	
12	Grundstücksangelegenheiten	
12.1	Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 107/3, Gemarkung Wittower Heide, Flur 4	030.07.447/23
13	Bauangelegenheiten	
13.1	Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters - Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Abbruch Schuppen und Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage	030.07.460/23-01
13.2	Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters - Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Errichtung eines Informationsschildes für gemeindliche Belange bestehend aus 2 Informationstafeln für Landkarten oder Bekanntmachungen der Gemeinde	030.07.462/23
13.3	Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Carports aus Holz	030.07.468/23
13.4	Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit ausgebautem Dachgeschoss	030.07.472/23
13.5	Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage	030.07.473/23
14	Vergabeangelegenheiten	
14.1	Vergabe von Bauleistungen zur Instandsetzung der Platzentwässerung an der FFW Glowe.	030.07.463/23
14.2	Auswertung der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die PV- Anlage auf dem Hafenmeistergebäude in Glowe	030.07.464/23
14.3	Vergabe von Bauleistungen zur Radewegeunterhaltung Weddeort (Glowe)	030.07.475/23
14.4	Vergabe von Bauleistungen zur Radwegsanie rung L30 "Glowe Richtung Breege".	030.07.474/23
14.5	Reinigen der Fassade Wohnblock Rügen Radio 19-21 in Glowe	030.07.479/23
14.6	Vogelabwehr / Schwalbenschutz am Block Rügen Radio 19-21 in Glowe	030.07.478/23
14.7	Vergabe von Leistungen für die Lieferung und Aufstellung einer digitalen Informationsstele	030.07.477/23
15	Personalangelegenheiten	
15.1	Beratung über den Inhalt der Ausschreibung für die Stelle Reinigungskraft (m/w/d) in der Gemeinde Glowe	030.07.470/23

- 16 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter
- 17 Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil

# Protokoll

## öffentlicher Teil

---

### **1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 19:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist beschlussfähig mit 7 Mitgliedern.

---

### **2 Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig ohne Enthaltungen bestätigt.

---

### **3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2023**

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 07. Juni 2023 wird mehrheitlich mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

---

### **4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Herr Mielke berichtet über die letzte Hauptausschusssitzung v. 07.06.2023. Diese Sitzung fand nur als Beratung statt, da das Gremium auf Grund der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder nicht beschlussfähig war.

Er berichtet über die Saison 2023. Es seien die Buchungen insgesamt zurückgegangen. Jedoch sind die Einnahmen auf Grund der Erhöhung der Kurabgabe in etwa gleichgeblieben.

Der Antrag auf Anerkennung „Seebad Glowe“ ist gestellt und die Unterlagen liegen in Schwerin vor.

Die Besichtigung findet im Oktober/2023 statt und die Anerkennung erfolgt dann im November/2023.

Die Liegeplätze im Hafen kann man jetzt auch online buchen.

Der Zuschuss für die Informationsstele über 25.000,00 € ist bewilligt.

Für die bisher durchgeführten Veranstaltungen gab es positives Feedback und für 2024 wird das Angebot noch erweitert.

Ausstehende Veranstaltungen sind u. a. Ostalgieparty, Kabarett, Konzert, Tanz, Seniorenweihnachtsfeier, Adventstage.

Herr Mielke informiert, dass Herr Bernd Radeisen sein Mandat als Gemeindevertreter mündlich in der Sitzung der Gemeindevertretung am 7. Juni 2023 niedergelegt hat. Die Niederlegung muss jedoch lt. Kommunalverfassung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister oder dem Amt Nord-Rügen erfolgen.

Herr Bernd Radeisen wurde dazu vom Amt bereits 2-mal aufgefordert. Bisher ist keine Antwort von Herrn Radeisen beim Amt eingegangen.

Demzufolge ist Herr Bernd Radeisen nach wie vor Mitglied der Gemeindevertretung, und fehlt unentschuldig.

---

## 5 Einwohnerfragestunde

Bürgerin 1 beschwert sich über den Lärm durch Veranstaltungen in der Ostseehalle und fordert die Einhaltung der Lärmschutzverordnung.

Bürgerin 2 macht auf den Schotterweg (Boddenweg Glowe in Richtung „Haus am Wall“) aufmerksam.

Ein Schreiben ist dem Protokoll beigelegt.

Bürgerin 3 beschwert sich ebenfalls über den Zustand der Straße in der Wittower Heide. Es staubt, durch die Schotterauffüllung wird der Weg immer höher, Brennesselbewuchs usw. Sie schließt sich den Ausführungen zu einer Schotterstraße von Bürgerin 2 an.

Bürger 4 tritt im Namen der Feuerwehr auf. Er bittet die Gemeindevertreter um Unterstützung bei der Grundstückspflege, Säubern der Regenrinne, Reinigung der Toiletten und des Bodens im Feuerwehrgebäude evtl. durch die Allgemeinheit oder eine Reinigungsfirma.

Bürger 5 bedankt sich bei den Gemeindevertretern für die Unterstützung bei der Durchführung der „Art Glowe 2023“. Sie war jedoch nicht so gut besucht wie im Vorjahr. 2024 soll wieder eine Ausstellung vom 22.08. – 01.09. auf der Wiese des Grundstückes der Familie Kuhn stattfinden.

---

## 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

---

### 6.1 Zustimmung zur Ersatzwahl des stellvertretenden Wehrführers

030.07.467/23

Auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Glowe wurde am 18.07.2023 die Kameradin, Carolin Streul zur stellvertretenden Wehrführerin gewählt.

Nach § 12 (1) Satz 3 des Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBL. M-V 2015, S. 612), letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung vom 05.01.2016 (GVOBL. M-V, S. 20) bedarf die Wahl des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers der Zustimmung der Gemeindevertretung. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung werden die Gewählten zu Ehrenbeamten ernannt.

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe stimmt der Wahl der Kameradin, Carolin Streul zur stellvertretenden Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Glowe zu.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

Herr Mielke übergibt Carolin Streul die Ernennungsurkunde und nimmt den Eid ab.

---

**6.2 Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem ZWAR zur Übertragung der Aufgabe der Breitbandversorgung vom 06. September 2020**

030.07.469/23-01

Die Gemeinde Glowe hat mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 6. September 2020 dem ZWAR die Aufgabe „Breitbandversorgung“ übertragen und ist der Sparte „Breitbandnetz“ des ZWAR gemäß § 3 Abs.3 der Verbandssatzung beigetreten. Die Aufgabenübertragung beschränkte sich gemäß § 2 Nr. 1 auf die

„ ... Umsetzung von dem ZWAR beantragter Ausbauprojekte gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 (Förderrichtlinie Bund) sowie der Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern (Breitbandförderrichtlinie M-V) vom 16. Juli 2016, soweit sich diese auf das Gemeindegebiet erstrecken und von den Fördermittelgebern bewilligt worden sind.“

Nachdem der Ausbau der sog. „weißen Flecken“ der Breitbandversorgung zwischenzeitlich auf Grundlage der vorbezeichneten Förderrichtlinien weitgehend umgesetzt wurde, soll nunmehr auch die Versorgung der „grauen Flecken“ vorangetrieben werden.

Der Zweckverband Rügen hatte dazu am 27.04.2023 ein Markterkundungsverfahren für die Gemeinde Glowe gestartet. Die Frist endete am 04.07.2023. Die Auswertung des MEV ergab, dass ein geförderter Glasfaserausbau in Glowe für die unterversorgten Adressen möglich ist. Durch den ZWAR soll nun ab August 2023 der Fördermittelantrag für die vorläufige Bewilligung beantragt werden.

Die Kostenschätzung für den 7. Förderaufruf geht von einer Gesamtinvestition in Höhe von rund 58 Millionen Euro aus. Die Förderrichtlinie vom Bund und Land sind identisch mit der Förderrichtlinie der "weißen" Fleckenförderung, so dass eine Förderquote von 90% gesichert ist. Die verbleibenden 10% („Eigenleistung“) werden nach jetzigem Kenntnisstand wieder durch den Kommunalen Aufbaufond (KAF) getragen. Die Förderquote bezieht sich auf die förderfähigen Kosten. Als nicht förderfähig sind die Pachteinahmen einzustufen, diese können durch den ZWAR zum jetzigen Zeitpunkt ohne Ausschreibung nicht geschätzt werden.

Die mittelfristige Planung des ZWAR bis 2027 zeigt, dass keine Verluste erwartet werden. Die bisherigen Verluste können ausgeglichen werden, ohne weitere Umlagen zu erheben.

Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde fordert vor der Antragsstellung des Infrastrukturantrages eine Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages für den 7. Förderaufruf.

Zur Legitimation des ZWAR für den Gigabitausbau in den „grauen Flecken“ schließen die Parteien die vorliegende Ergänzung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, den mit dem ZWAR am 6. September 2020 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt zu ergänzen:

§ 2 Nr.1 Satz 2 wird nach (Breitbandförderrichtlinie M-V) vom 20. Juli 2016 wie folgt ergänzt:  
„, der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitaubaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021, der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitaubaus der Telekommunikationsnetze in Mecklenburg-Vorpommern (Gigabitförderrichtlinie – GigabitFöRL M-V)“ vom 29.09.2022 sowie der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitaubaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL

2.0) jeweils...“.

Ausgeschlossen ist/sind:

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

**6.3            3. Änderung der Parkgebührenordnung der Gemeinde  
                  Glowe**

**030.07.466/23**

Auf dem Parkplatz der Ostseehalle vermietet die Gemeinde Glowe Jahresstellplätze für 300,00 € pro Stellplatz im Jahr. Insoweit ist dies in die Parkgebührenordnung mit aufzunehmen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt den Erlass der 3. Änderung der Parkgebührenordnung.

Ausgeschlossen ist/sind:

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

**6.4            Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zum  
                  sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung  
                  von Konzentrationszonen für privilegierte Anlagen der  
                  gewerblichen Tierhaltung unterhalb der UVP-Grenze**

**030.07.476/23**

Herr Mielke zeigt sein Mitwirkungsverbot an. Er übergibt die Leitung der Sitzung an Frau Hasselberg und verlässt die Reihen der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 5.10.2022 den Beschluss Nr. 030.07.311/22 über die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für privilegierte gewerbliche Anlagen der Tierhaltung unterhalb der UVP-Grenze gefasst. Der Beschluss wurde vom 17.10.2022 bis zum 4.11.2022 öffentlich ortsüblich in den Schaukästen der Gemeinde laut Hauptsatzung sowie ergänzend auf der Homepage der Amtes Nord-Rügen und im Bau- und Planungsportal MV veröffentlicht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes im Amt Nord-Rügen sowie im Internet unter [www.b-planpool.de](http://www.b-planpool.de) und im Bau- und Planungsportal des Landes MV vom 3.11.2022 bis 24.11.2022 durchgeführt. Die Bekanntmachung wurde vom 17.10.2022 bis zum 4.11.2022 öffentlich ortsüblich in den Schaukästen der Gemeinde laut Hauptsatzung sowie ergänzend auf der Homepage der Amtes Nord-Rügen und im Bau- und Planungsportal MV veröffentlicht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 18.10.2022 frühzeitig gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Planung wurde angezeigt.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 7.8.2023 bis 8.9.2023 im Internet unter [www.bplan-services.de](http://www.bplan-services.de) sowie im Bau- und Planungsportal MV und

ergänzend durch Auslegung im Amt Nord-Rügen.

Die Veröffentlichung wurde vom 21.07.2023 bis zum 9.8.2023 öffentlich ortsüblich in den Schaukästen der Gemeinde laut Hauptsatzung sowie ergänzend auf der Homepage der Amtes Nord-Rügen, im B-Planpool und im Bau-und Planungsportal MV veröffentlicht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB erfolgte mit An-schreiben vom 1.8.2023.

Alle eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen sind abzuwägen.

Mit dem Feststellungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen. Eine Genehmigung ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen zu beantragen.

### **Beschluss:**

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB für den sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes bezogen auf den gesamten Gemeindebereich der Gemeinde Glowe vorgebrachten Hinweise und Anregungen der von der Planung berührten Behörden und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe auch ausführliche Begründung in der Anlage): Von 19 berührten beteiligten Behörden und 3 Nachbargemeinden haben in beiden Beteiligungen 17 Behörden und 3 Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Von der Öffentlichkeit gingen während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB und der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen ein.

**a) berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von folgenden Behörden:**

- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei MV
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
- Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege MV

**b) Teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:**

- Landkreis Vorpommern-Rügen
- Forstamt Rügen
- Landesamt für Innere Verwaltung MV

**c) folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregun-gen zur Planung:**

- Landesamt für Gesundheit und Soziales MV
- Bergamt Stralsund
- Deutsche Telekom Technik
- EWE Netz GmbH
- E.dis
- Straßenbauamt Stralsund
- IHK Rostock
- Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Wasser- und Bodenverband Rügen
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
- Gemeinde Sagard
- Gemeinde Lohme
- Gemeinde Breege

2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregun-

gen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt den sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für privilegierte Anlagen der gewerblichen Tierhaltung unterhalb der UVP-Grenze.
4. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB werden gebilligt.
5. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, den sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Genehmigung einzureichen. Die Bekanntmachung der Genehmigung ist alsdann mit dem Plan sowie mit der Begründung mit dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB gem. § 6a Abs. 2 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Glowe bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ausgeschlossen ist: Thomas Mielke

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	6	0	0	1

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

---

**6.5 Grundsatzbeschluss über den Antrag auf Einbeziehung eines Grundstückes in den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes "Wochenendhausgebiet Polchow"**

**030.07.456/23-01**

Herr Mielke nimmt wieder an der Sitzung teil und übernimmt die Leitung der Sitzung.

Mit Mail vom 19.4.2023 beantragten die Eigentümer des Grundstückes 48/8 der Gemarkung Polchow, Flur 1 die Aufnahme dieses Flurstückes in den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Polchow“ (Antrag in Anlage 1 und Lageplan Flurstück 48/8 in Anlage 2).

Den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Polchow“ entnehmen Sie bitte Anlage 3. Er war Bestandteil des Grundsatzbeschlusses Nr. 030.07.273/22 vom 18.5.2023.

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes Wochenendhausgebiet Polchow“ grenzt nicht unmittelbar an das Flurstück 48/8 an. Vielmehr liegt dazwischen der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 26 „Wohnbebauung Polchow Nord-West“, welcher auch das Überwegerecht zum Flurstück 48/8 regelt, das keine eigene öffentlich-rechtliche Zuwegung besitzt. Der Bebauungsplan Nr. 26 ist noch nicht umgesetzt, so dass die Zuwegung derzeit in der Örtlichkeit nicht geregelt ist (Darstellung in Anlage 4).

In der vorliegenden planerischen Situation wäre es logischer, wenn für die Gemeinde Planungsbedarf besteht und die Erschließung umgesetzt ist, den Bebauungsplan Nr. 26 um das Flurstück 48/8 zu ergänzen, da dieser ohnehin bereits die Zuwegung zu diesem Flurstück regelt und unmittelbar angrenzt. Eine Verbindung mit dem sich in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet Polchow“ kann räumlich nicht erkannt werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinde Bauleitpläne auszustellen sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 5.7.2023 über den Antrag beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, den Antrag zur Aufnahme des Flurstückes 48/8 in den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Polchow“ abzulehnen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, den Antrag der Eigentümer des Grundstückes 48/8 der Gemarkung Polchow, Flur 1 auf Aufnahme dieses Flurstückes in den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Polchow“ abzulehnen. Eine Verbindung mit dem sich in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet Polchow“ kann räumlich nicht erkannt werden.

Ausgeschlossen ist/sind:

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

## **6.6 Grundsatzbeschluss über den Antrag auf teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Ruschvitz" von Sondergebiet "Landwirtschaftliches Gewerbe" in ein Sondergebiet "Beherbergung mit Ferienwohnen" sowie Erweiterung des Geltungsbereiches um einige Flurstücke**

**030.07.461/23-01**

Mit Mail vom 29.5.2023 hat ein Immobilienbüro für eine potentielle Käufergemeinschaft für die Flurstücke 24/4, 26/1, 27/1, 31/1, 32/1, und 25 der Gemarkung Ruschvitz Flur 1 einen Antrag auf teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ruschvitz“ gestellt und um die Erweiterung des Bebauungsplanes auf die Flurstücke 28, 29 und 30 gebeten. (Antrag und Lagepläne in der Anlage).

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Ruschvitz“ wurde unter folgenden städtebaulichen Gesichtspunkten aufgestellt (Zitat aus der Begründung zur Planung): *Mit der Planung werden durch die Gemeinde folgende Planungsziele verfolgt: Entwicklung der Wirtschaft (Nutzung der durch den Tourismus eröffneten Wertschöpfungspotenziale zur Stärkung von Landwirtschaft und verarbeitendem Gewerbe), Beseitigung eines städtebaulichen Missstands (brachgefallenes Gebäude).*“

Die beantragte Änderung betrifft nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13, so dass Konflikte zwischen dem weiterhin auf den angrenzenden Flächen ausgewiesenen landwirtschaftlichem Gewerbegebiet und einem Sondergebiet „Beherbergung und Ferienwohnen“ entstehen können.

Die beantragte Änderung von einem Sondergebiet „Landwirtschaftliches Gewerbe“ in ein Sondergebiet „Beherbergung mit Ferienwohnen“ stellt einen völlig neuen Planansatz dar. Hierzu müsste auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Die Gemeinde muss überlegen, ob an diesem Standort ohne Infrastruktur Beherbergung und Ferienwohnen etabliert werden soll und kann.

Die beantragte Erweiterung um die Flurstücke 28, 29, 30 ist durch die

Flächennutzungsplandarstellung nicht gedeckt. Nur ein Teilbereich des Flurstückes 28 ist als Sonderbaufläche dargestellt (Anlage 4). Alle 3 Flurstücke liegen überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“. Auf allen 3 Grundstücken befinden sich gesetzlich geschützte Biotop.

Die im Bebauungsplan und im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 13 „Ruschvitz“ mit dem Vorhabenträger Matuschak enthaltenen Forderungen, welche für eine Umsetzung des B-Planes erforderlich sind, wurden bis heute nicht erfüllt. Eine vollständige Umsetzung des B-Plane Nr. 13 bis heute auch nicht erfolgt.

Es handelt sich insbesondere um die verkehrliche Erschließung und die Abwasserbeseitigung. Im Verfahren zur Aufstellung wurde gefordert, dass für die verkehrliche Erschließung gem. RAS-K-1 auf Grund der Verkehrsstärke MSV (in der Richtung, in der abgelenkt wird) ein Aufstellbereich einzurichten ist (Abbiegespur).

Außerdem sollte die Gemeindestraße ausgebaut werden, weil die Zufahrt von der L 30 nach Ruschvitz in einem schlechten Zustand ist. Die Schmutzwasserentsorgung muss mittels Druckrohrleitung zur öffentlichen Kläranlage Glowe sichergestellt werden. Auch dies ist noch nicht erfolgt. Demnach kann die Erschließung von Ruschvitz derzeit nicht als gesichert angesehen werden. Auch die geforderte Löschwassersicherung mittels Zisterne in einer Größe von 96 m<sup>2</sup> ist noch nicht errichtet.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern sobald und soweit dies für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Auf die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 5.7.2023 beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung den Antrag abzulehnen. Es kann eine Werterhaltung und Neubau auf den bereits vorhandenen Flächen im Geltungsbereich des rechtswirksamen B-Planes erfolgen, jedoch keine Erweiterung oder Änderung des B-Planes und FNPs.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, dem Antrag nicht zuzustimmen. Die Werterhaltung und/oder der Neubau von Gebäuden kann auf der Grundlage des rechtswirksamen Bebauungsplanes erfolgen.

Ausgeschlossen ist/sind:

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

## **6.7            Wegeführung Wittower Heide**

**030.07.471/23**

Im Oktober 2022 wurde die „Wegefläche“ Wittower Heide – L30 durch die Gemeinde gesperrt. Dieses wurde im einstweiligen Rechtsschutz durch Herrn Schuster gerügt. Die Klage wurde seitens des Verwaltungsgerichts Greifswald abgelehnt, der Weg konnte weiterhin gesperrt bleiben.

Es bestehen aber seitens Herrn Schuster weiterhin Bemühungen, eine Wegeverbindung von der Wittower Heide zur L 30 und damit zum Strand und der Bushaltestelle zu schaffen.

Hierzu gab es ein Gespräch mit Frau Pries von der Forst und Frau Hartmann-Ruuck als Vertreterin der Eigentümergemeinschaft (siehe Anlage). Dabei wurde die Möglichkeit eines Waldweges von der Wittower Heide zur Unterführung erörtert.

Dieser neue Weg müsste von der Eigentümergemeinschaft geduldet und von der Gemeinde gebaut und unterhalten werden.

Der Bauausschuss hat sich am 05.07.23 mit diesem Thema beschäftigt.

Im September soll noch ein Ortstermin mit der Forst und der Vertretung der Eigentümergemeinschaft stattfinden um die mögliche Wegeverbindung darzustellen.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Glowe stimmt grundsätzlich der Erstellung und Unterhaltung der Wegefläche zu, soweit die Eigentümergemeinschaft die Zustimmung der Grundstücksbenutzung erklärt. Ausgeschlossen ist/sind:

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

## **7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter**

Herr Dieter Thomas fragt nach den Abbaggerarbeiten des Saugbaggers in der Tromper Wiek.

Herr Thomas Mielke erläutert die Arbeiten zum LNG-Projekt und welche Auswirkungen die Baggerarbeiten auf die Strände in Juliusruh (Steinanspülungen) und in der Gemeinde Glowe haben. Er sieht auch gewisse Gefahren. Es gab und gibt noch weitere Gespräche mit Herrn Miras und dem Bergamt.

In der nächsten GV wird er darüber berichten.

---

## **8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil**

Der Bürgermeister beendet um 19:34 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

---

Thomas Mielke

---

Uta Protze